

22. Muß der Käufer einen vom Verkäufer auf Grund des Art. 343 H.G.B. vorgenommenen Selbsthilfeverkauf gelten lassen, wenn die Ware dem Verderben ausgesetzt war, und die Vornahme des Verkaufes verzögert worden ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1895 i. S. B. & Co. (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. I. 272/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte von der Klägerin eine Quantität Flensburger Premier jus — ein Rinderfett, das zur Margarinebereitung dient — gekauft, aber den Empfang wegen Verspätung der Lieferung abgelehnt. Klägerin hat die Ware öffentlich verkaufen lassen und fordert die Differenz vom Beklagten, der einwendet, daß der Selbsthilfeverkauf ungebührlich verzögert worden sei. Der Berufungsrichter hat deshalb die Klage abgewiesen, und die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Allerdings schreibt der Art. 343 H.G.B. für die Vornahme des Selbsthilfeverkaufes keine Frist vor. Mit Recht geht aber das Berufungsgericht davon aus, daß sich der Käufer eine „illoyale“ Hinausschiebung des Verkaufes, womit offenbar eine auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhende Hinausschiebung gemeint ist, nicht gefallen zu lassen brauche.

Den Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kauf-

vertrages bildete eine Ware, die, wie feststeht, dem Verderben ausgesetzt und bei der „frische Qualität“ vertragswesentliche Eigenschaft ist. Nun statuiert zwar der Art. 343 H.G.B. nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Selbsthilfeverkaufes. Es stand daher bei der Klägerin, von dem öffentlichen Verkaufe überhaupt abzusehen. That sie dies, so hatte Beklagter zu erwägen, ob er trotzdem bei seiner Weigerung, die Ware in Empfang zu nehmen, beharren und sich der Eventualität aussetzen wollte, für eine entwertete Ware den vollen Kaufpreis zahlen zu müssen. Die Klägerin hatte sich aber anders entschieden und bereits am 3. und am 5. April 1893 ihren Entschluß, den Selbsthilfeverkauf vorzunehmen, dem Beklagten mitgeteilt. Danach durfte der Beklagte sein ferneres Verhalten bestimmen. Er durfte sich der Erwartung hingeben, daß nunmehr der Verkauf nicht ohne Grund verzögert, vielmehr mit der durch die Beschaffenheit der Ware gebotenen Beschleunigung betrieben werden würde, und er ist daher nicht gehalten, den Verkauf als für seine Rechnung geschehen anzuerkennen, wenn dieser in gröblicher Mißachtung seiner Interessen hinausgeschoben worden ist. Ebendahin geht aber die ohne Gesetzesverletzung getroffene Entscheidung des Berufungsgerichtes. Es ist festgestellt, daß der Verkauf erst am 20. Mai stattgefunden hat, obwohl die Klägerin bereits am 8. oder 9. April die Ware von der Bahn zurück erhalten hatte. Zur Aufklärung dieser auffallenden Verzögerung hat auf ausdrückliches gerichtsseitiges Befragen der Berufungskläger nur anzugeben vermocht, daß zur Feststellung der Qualität der Ware eine Wiederholung der zuerst ungenügend vorgenommenen Besichtigung durch Sachverständige erforderlich gewesen sei, wogegen das Berufungsgericht es als gerichtsbekannt hinstellt, daß nach den in Hamburg bestehenden Einrichtungen der Verkauf auch nach zuvoriger gründlicher Besichtigung der Ware durch Sachverständige längstens binnen einer Woche hätte bewerkstelligt werden können. Demgegenüber kann dem Berufungsgerichte kein begründeter Vorwurf daraus gemacht werden, wenn es nach dem ihm vorliegenden Sachverhalte ohne Berücksichtigung des allgemein dafür angebotenen Zeugenbeweises, daß der Verkauf nicht früher als am 20. Mai möglich gewesen sei, zu der Annahme gelangt ist, daß der Klägerin eine illoyale Hinausschiebung des Verkaufes zur Last falle. Ebenso durfte angesichts der Beschaffenheit der Vertragsware das Angebot eines Sachverständigenbeweises

---

dafür abgelehnt werden, daß der Verkauf, auch wenn er früher vorgenommen worden wäre, ein besseres Ergebnis, als das erzielte, nicht gehabt haben würde.“ . . .